

IFRS FÜR KMU UND SWISS GAAP FER – EIN DIREKTVERGLEICH

Gültig für Berichtsperioden beginnend am 1.1.2017 oder später



AUSGANGSLAGE

Will ein Schweizerisches KMU einen anerkannten Abschluss erstellen, besteht neben Swiss GAAP FER (FER) vor allem die Alternative der International Financial Reporting Standards for Small and Medium-Sized Entities (IFRS for SME) oder zu deutsch IFRS für KMU.

IFRS für KMU ist ein eigenständiger Standard, der an die Bedürfnisse und Möglichkeiten von KMU angepasst ist. Im Vergleich zu den so genannten «Full IFRS» werden Themen, die keine Relevanz für KMU haben, weggelassen. Zudem werden viele Regelungen aus den «Full IFRS» - unter anderem durch die Einschränkung von Wahlrechten - vereinfacht sowie die Angabepflichten deutlich reduziert. Dadurch konnte der Umfang von rund 3'000 auf unter 300 Seiten reduziert werden.

Die vorliegende Übersicht soll einen möglichst raschen Vergleich zwischen FER und IFRS für KMU ermöglichen. Der Direktvergleich verdeutlicht, welche Unterschiede zwischen FER und IFRS für KMU bestehen. Dadurch wird zum einen eine Schnelldiagnose von potentiell wesentlichen Unterschieden bei einer Umstellung von FER auf IFRS für KMU ermöglicht. Zum anderen wird den Interessierten ein Überblick zu IFRS für KMU aus Sicht FER ermöglicht.

Zielpublikum sind Finanzverantwortliche in Handel und Industrie, Praktiker in Wirtschaftsprüfung und Banken sowie Studierende an Fachhochschulen und Universitäten.

Wir von BDO wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und sind bei Fragen für Sie da!

Gegenüber der Vorversion dieser Broschüre aus dem Januar 2017 werden vorliegend die für Berichtsperioden ab 1.1.2017 gültigen überarbeiteten IFRS für KMU analysiert. Für diese Broschüre relevante Änderungen haben sich insbesondere in den folgenden Bereichen ergeben:

- Sachanlagen, welche zur Nutzung gehalten werden, können neu - analog zu IAS 16 Sachanlagen - auch zu aktuellen Werten bilanziert werden.
- Einkommenssteuern: Die Berechnung der Rückstellung für laufende und latente Steuern hat die möglichen Ergebnisse einer Steuerprüfung nicht mehr zu berücksichtigen. Damit ist die Section 29 momentan konsistent mit dem aktuell noch gültigen IAS 12 Ertragssteuern. Ab 1.1.2019 sind nach den vollen IFRS mit dem Inkrafttreten von IFRIC 23 diese Effekte jedoch zu berücksichtigen, womit ab diesem Zeitpunkt wieder ein Unterschied bestehen wird.
- Konsolidierung: Klarstellung, dass Tochtergesellschaften, welche innerhalb eines Jahres wieder veräussert werden sollen, nicht konsolidiert werden.

Bei den Swiss GAAP FER haben sich gegenüber der Vorversion keine Anpassungen ergeben.

BDO im Oktober 2017

ZUR LOGIK DIESES DIREKTVERGLEICHES

Nachfolgend werden die für Berichtsperioden beginnend ab 1.1.2016 gültigen Swiss GAAP FER und der überarbeitete im Mai 2015 publizierte und für Abschlüsse beginnend am oder nach dem 1.1.2017 anwendbare Standard «IFRS für KMU» summarisch anhand verschiedener Kriterien verglichen.

Die beiden Regelwerke werden hinsichtlich jener Elemente und Transaktionen gegenübergestellt, welche in der persönlichen Erfahrung der Autoren in der Praxis von KMU in der Schweiz von besonderer Relevanz sein können. Vor dem «geistigen Auge» werden dabei die Auswirkungen auf die konsolidierte Jahresrechnung einer Gruppe in der produzierenden Industrie mit einem Umsatz in der Grössenordnung von CHF 50 bis 500 Mio. beurteilt.

Sofern bei diesem Vergleich kein wesentlicher (potentieller) Unterschied resultiert, wird auf eine Bemerkung verzichtet. Wenn also z. B. sowohl FER wie IFRS für KMU zu Kosten abzüglich Abschreibungen bewerten, wird nichts vermerkt. Wenn aber beispielsweise FER ein Wahlrecht zwischen Kostwerten und Fair Values enthält, IFRS für KMU aber nicht, so ist dies festgehalten - unter Angabe der entsprechenden Referenzen in den jeweiligen Standards.

Je nach Branche oder konkreter Situation eines Unternehmens können auch andere Unterschiede zwischen den Regelwerken von wesentlichem Einfluss sein. Zwecks Abschätzung der Unterschiede sind somit im Einzelfall immer die jeweiligen Normen direkt zu konsultieren.

Änderungsvorschläge und Ergänzungen nehmen wir im Hinblick auf künftige Aktualisierungen gerne entgegen.

INHALTSVERZEICHNIS

Thema	Seite
1. REGELUNGSTECHNISCHE ASPEKTE	3
2. ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN	5
<ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Grundlagen • Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsvorschriften • Darstellung und Gliederung 	
3. EIGENKAPITAL UND TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN	7
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein • Aktienbasierte Vergütungen 	
4. GELDFLUSSRECHNUNG	8
5. ANHANG	9
<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegungsgrundsätze, Schätzungen und Fehler • Transaktionen mit Nahestehenden 	
6. KONZERNRECHNUNG	10
7. FIRMENÜBERNAHMEN	11
8. FINANZAKTIVEN UND -VERBINDLICHKEITEN	12
9. VORRÄTE	13
10. ANLAGEVERMÖGEN INKL. LEASING	14
<ul style="list-style-type: none"> • Rendite-Immobilien • Sachanlagen • Immaterielle Aktiven mit Ausnahme von Goodwill • Leasinggeschäfte 	
11. RÜCKSTELLUNGEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN	16
12. ERFASSUNG UMSATZERLÖSE UND ERTRÄGE	17
<ul style="list-style-type: none"> • Umsatz • Zuwendungen der öffentlichen Hand 	
13. WERTBEEINTRÄCHTIGUNGEN	18
14. VORSORGEVERPFLICHTUNGEN	19
15. ERTRAGSSTEUERN	20
16. FREMDWÄHRUNGEN	21
FAZIT	21

SWISS GAAP FER**1. REGELUNGSTECHNISCHE ASPEKTE****Inkrafttreten**

Der modulare Aufbau von SWISS GAAP FER erlaubt es, losgelöst vom gesamten Rechnungslegungsstandard einzelne Fachempfehlungen an aktuelle Trends anzupassen. Zu jeder Fachempfehlung wird einleitend der Zeitpunkt der Herausgabe bzw. der letzten Überarbeitung sowie der Stichtag, ab welchem die abgedruckte Version in Kraft gesetzt wurde, angegeben. Änderungen können auf der Website www.fer.ch einfach nachverfolgt werden.

Rechtsnatur

Freiwillige Verhaltensnorm, solange nicht der Gesetzgeber oder Verordnungsgeber darauf verweist (Beispiele: Kotierungsrecht; BVG; OR).

Herausgeber

Selbstständige, private Stiftung. Die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung als Standardsetter wurde im Jahr 1984 gegründet. Fachkommission mit bis zu 30 Mitgliedern. Vertreter aus Anwendung, Prüfung, Universitäten. Ein Vertreter BDO AG. Alles Schweizer bzw. in der Schweiz aktive Mitglieder.

Zielgruppe

FER deckt neben gewinnorientierten KMU zusätzlich auch NPO und Vorsorgeeinrichtungen ab. Im «Swiss Reporting Standard», dem Standard für Immobiliengesellschaften der SIX Swiss Exchange sowie an der BX Berne Exchange kotierte Gesellschaften dürfen ausdrücklich auch FER anwenden.

IFRS FÜR KMU

Für Unternehmen, die IFRS für KMU anwenden ist die überarbeitete Version spätestens ab 1.1.2017 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. Die Übernahme in das nationale Recht bleibt nationalen Gesetzgebern vorbehalten (P13).

Freiwillige Verhaltensnorm, solange nicht nationale Gesetzgeber oder Verordnungsgeber darauf verweisen.

Durch das IASB, d.h. gleiches Organ wie für IFRS. Selbstständige, private Stiftung mit Sitz in London. 14 Mitglieder aus allen Teilen der Welt. Zurzeit kein Schweizer Vertreter.

NPO und Vorsorgeeinrichtungen sind nicht explizit abgedeckt. Implizit wird von gewinnorientierten Unternehmen ausgegangen. Unternehmen, die nicht öffentlich Rechenschaft ablegen müssen, jedoch ihren Abschluss Aussenstehenden bekannt geben (von Rechts wegen oder freiwillig).

Öffentlich Rechenschaft ablegen müssen Unternehmen,

- die ihren Abschluss wegen Börsenkotierung (oder Vorbereitung darauf) einreichen oder
- die Vermögenswerte einer breiten Gruppe von Aussenstehenden betreuen (Beispiele: Banken; Versicherer; Effektenhändler; berufliche Vorsorge; kollektive Kapitalanlage).

Diese Unternehmen dürfen IFRS für KMU explizit nicht anwenden, selbst wenn dies das lokale Gesetz erlauben oder verlangen würde (1.5). Zielgruppe sind also eigentlich nicht KMU als solche, sondern nicht öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen. Öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen haben die «vollen» IFRS anzuwenden. Muttergesellschaften mit öffentlich rechenschaftspflichtigen Tochtergesellschaften können den Einzelabschluss nach den IFRS für KMU erstellen, wenn sie selbst nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind. Ein Einzelabschluss nach IFRS für KMU ist auch möglich, wenn diese nicht öffentlich rechenschaftspflichtige Muttergesellschaften zusätzlich eine Konzernrechnung nach den Full IFRS erstellen, weil die Gruppe insgesamt öffentlich rechenschaftspflichtig ist (1.7).

SWISS GAAP FER

Unternehmen ohne externe Stakeholder

Sind in der Zielgruppe enthalten.

Klein- und Kleinorganisationen

Organisationen, welche die Grössenwerte 10 / 20 / 50 (vormalige Kriterien für eine «ordentliche Revision») nicht erreichen, können sich mit den so genannten Kern-FER (FER 1 bis 6, bei Konzernrechnungen in Kombination mit FER 30) begnügen.

Umfang und Detaillierungsgrad

Rund 200 Seiten.

Bereinigt um Einleitung und Vorsorgeeinrichtungen, NPO, kotierte Gesellschaften und Konzerne sowie Versicherungen (inkl. Gebäude- und Krankenversicherer), welche in IFRS für KMU nicht geregelt sind, verbleiben weniger als 150 Seiten.

FER ist ein stark grundsatzorientierter Standard. Konkrete Fragen sollen durch Auslegung des Rahmenkonzepts beantwortet werden können, nicht durch detaillierte Vorgaben. Entsprechend werden konkrete, detaillierte Vorgaben auf ein Minimum reduziert. Die Grundsätze von FER sind jedoch in der Regel kompatibel bzw. analog mit jenen der IFRS für KMU.

Aufbau

Gegliedert in 24 Standards, von denen die ersten vorwiegend allgemeine Themen behandeln. Die Standards sind mit Zwischentiteln und Randziffern versehen. Auf die «Empfehlungen» (in Fettdruck) folgen «Erläuterungen». Neuere Standards beinhalten Beispiele im Anhang.

Nicht explizit geregelte Themen

FER enthält keine expliziten Regelungen zu verschiedenen Themen, welche in den IFRS für KMU im Einzelnen geregelt sind. Dabei handelt es sich meist um Sachverhalte, welche für einen Grossteil der schweizerischen KMU von untergeordneter Relevanz sind. Eine Regelungslücke besteht jedoch für Finanzinstitutionen und für Unternehmen, welche in wesentlichem Umfang Finanzinstrumente einsetzen.

Im Gegensatz zu IFRS für KMU sind nach FER folgende Themen nicht explizit geregelt:

- (Komplexe) Finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten
- Biologische Aktiven (Landwirtschaft)
- Abbau von Rohstoffen
- Dienstleistungslizenzen/Konzessionen
- Subventionen
- Joint Ventures
- Hochinflation

IFRS FÜR KMU

Gehören nicht zur Zielgruppe (weil das Management selber zu allen Informationen Zugang hat, ebenso der Fiskus).

Sind in der Zielgruppe explizit enthalten (BC 71). Grössenwerte festzulegen, ab denen der IFRS für KMU zwingend (oder alternativ) anzuwenden ist, wäre Sache der nationalen Gesetzgeber (BC 75).

Unter 300 Seiten (inkl. 40 Seiten Einleitung und Glossar). Zusätzlich 70 Seiten mit Beispiel-Abschluss und Offenlegungs-Checkliste sowie 90 Seiten offizielle Begründungen.

Bereinigt um Einführung, Glossar, Landwirtschaft, Rohstoffe, Konzessionen, Übergang auf Voll-IFRS verbleiben rund 200 Seiten, welche jedoch ein grösseres Papierformat aufweisen. Rein quantitativ weisen IFRS für KMU ein etwa 1.5 mal grösseres Volumen auf.

Vorgaben sind oft detaillierter als in FER. Durch die höhere Regulierungsdichte können in der Praxis Unterschiede zu FER bezüglich Offenlegungen oder Bewertungen resultieren.

Gegliedert in 35 (teils kurze) Sektionen. Diese sind mit Zwischentiteln und Randziffern versehen.

Aufgrund der höheren Regulierungsdichte sind alle wesentlichen, in FER geregelten Fragen auch in den IFRS für KMU geregelt. Es fehlen jedoch der Jahresbericht (FER RK 34), Angaben zur Zwischenberichterstattung (FER 31.9 ff) sowie zur Segmentberichterstattung (FER 30.42/FER 31.8 f).

IFRS für KMU richten sich im Gegensatz zu FER weder an Versicherer (FER 14/FER 41) noch Vorsorgeeinrichtungen (FER 26), NPO (FER 21) oder kotierte Unternehmen (FER 31).

SWISS GAAP FER**Rückfall auf IFRS**

Kein direkter Bezug zu IFRS.

Durchsetzung (Enforcement)

Revisionsstelle; für börsenkotierte Gesellschaften setzt SIX Regulation die anwendbaren Regelwerke im Rahmen ihres gesetzlichen Selbstregulierungsauftrages durch.

Sprachen

DE, FR, IT, EN

Publikationsform

Broschüre (erscheint im Rhythmus von 1 - 2 Jahren).

www.fer.ch

2. ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN**Konzept und Grundlagen**

FER Rahmenkonzept
FER 1 «Grundlagen»

True & Fair

Anwender Kern-FER bzw. den gesamten FER werden definiert (10/20/50) (FER 1.2).

«Substance over form» als Grundsatz. Jedoch kein expliziter «True and fair override» (FER RK 10). Aufgrund der weniger detaillierten Regelungen wäre jedoch die praktische Relevanz des «True and fair override» unter FER noch tiefer als bei IFRS.

FER erwähnt das Konzept von «undue cost or effort» nicht.

IFRS FÜR KMU

Kein automatischer Verweis auf IFRS im Falle von Regelungslücken, jedoch sind die IFRS als mögliche Basis erwähnt («may also consider {...} full IFRS {...} 10.6).

Revisionsstelle; ansonsten den nationalen Gesetzgebern überlassen. Da die Anwendung für börsenkotierte Gesellschaften ausgeschlossen ist, werden die nationalen Börsenaufsichtsbehörden keine Durchsetzungsaufgabe wahrzunehmen haben.

EN, FR, IT, SP und diverse weitere Sprachen. Jedoch keine deutsche Übersetzung.

Broschüre und Internet. Erste Überprüfung erfolgte 2 Jahre nach Einführung, was zur Überarbeitung und den 2015 veröffentlichten Änderungen (anzuwenden ab 2017) führte. Der Standard soll regelmäßig, jedoch frühestens alle 3 Jahre aktualisiert werden. In seltenen Fällen kann es zu dringenderen Überarbeitungen kommen (P16).

www.iasb.org

Section 1 «Scope»

Section 2 «Concepts and pervasive principles»

Section 3 «Financial statement presentation»

True & Fair

Enthält Definition, wer IFRS für KMU anwenden darf (1.1 ff). Vgl. oben, Punkt «Zielgruppe». Keine grössenabhängige Teilanwendung möglich.

«True and fair override», d.h. bestimmte IFRS für KMU Normen sind nicht anzuwenden, falls Anwendung zu irreführender Rechnungslegung führen würde. Offenlegung und Beschrieb des «True and fair overrides» (3.4 ff) notwendig.

Die IFRS für KMU erlauben bezüglich der Einhaltung von ausgewählten Anforderungen Erleichterungen, falls der Nutzen der Information die Kosten der Informationsgewinnung nicht rechtfertigt («undue cost or effort», 2.14Aff).

SWISS GAAP FER**Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsvorschriften**

FER 2 «Bewertung»

Biologische Aktiven (z. B. Landwirtschaft) sind nicht explizit geregelt. Warenvorräte an biologischen Aktiven im Sinne der Kern FER max. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Darstellung und Gliederung

FER 3 «Darstellung und Gliederung»

FER 30 «Konzernrechnung»

Die Bilanz ist in kurzfristige und langfristige Aktiven und Passiven zu gliedern (FER 3.2).

Mindestgliederungsvorschriften gehen weniger weit als IFRS für KMU.

- Latente Steuerguthaben und -schulden entweder in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen (FER 3.3).
- Renditeliegenschaften sind Teil der Sachanlagen und sind im Anhang separat offen zu legen. Alternativ können Renditeliegenschaften auch den Finanzanlagen zugeordnet werden (FER 18.17).
- Finanzaktiven sind weniger präzise unterteilt als bei IFRS für KMU. Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures müssen nicht separat in der Bilanz aufgeführt werden (FER 3.15).

Keine Vorgaben betreffend Aktiven zum Verkauf.

Vorgaben betreffend nicht weitergeführter Geschäftsbereiche bestehen für kotierte Unternehmen (FER 31). Nach Ankündigung sind Erlös und Ergebnis der Bereiche separat offenzulegen und zu erläutern, welche Bereiche (geografisch und bzgl. Tochtergesellschaften) betroffen sind.

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens in der Erfolgsrechnung sind Personalaufwand, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immateriellen Anlagen zusätzlich offen zu legen (FER 3.10).

Der Ausweis von betriebsfremden und ausserordentlichen Posten sind in der Erfolgsrechnung möglich (FER 3.8). Betriebsfremder und ausserordentlicher Aufwand und Ertrag sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang je gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern (FER 3.9).

IFRS FÜR KMU

Section 2 «Concepts and pervasive principles»

Biologische Aktiven: Bewertung zu Fair Values (2.50 c).

Section 3 «Financial Statement Presentation»

Section 4 «Statement of Financial Position»

Section 5 «Statement of Comprehensive Income and Income statement»

Die Bilanz ist entweder in kurz- und langfristige Aktiven und Passiven oder nach Liquidität (wenn dies zuverlässig und relevanter ist) zu gliedern (4.4).

Mindestgliederung Bilanz enthält zusätzlich Renditeliegenschaften, biologische Aktiven, Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures, laufende Gewinnsteueraktiven und -passiven, latente Gewinnsteueraktiven und -passiven (4.2).

Falls am Bilanzstichtag ein verbindlicher Vertrag zum Verkauf wesentlicher Aktiven oder Gruppen von Aktiven und Passiven besteht, ist dies unter Angabe der Buchwerte und des Sachverhalts (facts and circumstances) offen zu legen (4.14).

Erfolg nach Steuern aus nicht weitergeführten Geschäftstätigkeiten ist in einer separaten Zeile der Erfolgs- bzw. Gesamtergebnisrechnung darzustellen (5.5 e).

Nur «Cost of sales» sind bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens separat zu den übrigen Aufwendungen offen zu legen (5.11 b).

Ausserordentliche Posten sind explizit verboten (5.10) und betriebsfremde Posten sind nicht vorgesehen.

SWISS GAAP FER

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen werden definiert als jene Erlöse, welche aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren (FER 3.17).

Keine Unterscheidung in Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung. Direkt im Eigenkapital erfasste Erfolgspositionen werden im Eigenkapitalnachweis dargestellt (vgl. auch nachfolgend unter Ziffer 3).

3. EIGENKAPITAL UND TRANSAKTIONEN MIT AKTIONÄREN

Allgemein

FER 24 «Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären»

Keine Gesamtergebnisrechnung. Alle direkt im Eigenkapital zu erfassenden Posten werden im Eigenkapitalnachweis erfasst.

Keine expliziten Regelungen zu Wandelobligationen enthalten. FER 31.7 schreibt lediglich vor, dass die Behandlung von Verbindlichkeiten finanzieller Art, die sowohl Elemente des Eigenkapitals als auch der Verbindlichkeiten umfassen im Anhang offenzulegen ist.

IFRS FÜR KMU

IFRS für KMU enthält keine explizite Unterscheidung zwischen Erlösen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit und anderen Erlösquellen.

Struktur Jahresrechnung analog IAS 1 (3.17), d.h. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Die Gesamtergebnisrechnung kann in zwei Teile zerlegt werden («two statement approach»): eine Erfolgsrechnung (wie wir sie bei FER auch kennen) sowie eine separate Gesamtergebnisrechnung, welche die direkt im Eigenkapital verbuchten Erfolgspositionen enthält (z. B. versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei Anwendung von IAS 19). Alternativ können Erfolgsrechnung und übrige direkt im Eigenkapital erfasste Erfolgspositionen auch zusammen in einer Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden («one statement approach») (3.17 a/b).

In der Gesamtergebnisrechnung sind direkt im Eigenkapital verbuchte Positionen zu unterteilen in solche, die unter gewissen Umständen in der Erfolgsrechnung umklassifiziert werden (sog. «recycling») und solchen, die nie mehr erfolgswirksam werden können (5.5g).

Im Eigenkapitalnachweis werden die Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre dargestellt (z. B. Dividenden, Kapitalerhöhungen). Falls es keine solchen Transaktionen in der Berichtsperiode gegeben hat würde Paragraph 3.18 das Weglassen von EK-Spiegel erlauben.

Section 6 «Statement of Changes in Equity and Statement of Income and retained Earnings»

Section 22 «Liabilities and Equity»

Die nach FER im Eigenkapitalnachweis offen zu legenden Bewegungen sind nach IFRS für KMU auf zwei Teile der Jahresrechnung aufzuteilen: auf Eigenkapitalnachweis sowie Gesamtergebnisrechnung. Dabei kann letztere auf zwei Arten dargestellt werden, dem «one statement» oder dem «two statement» Ansatz (vgl. oben unter Ziffer 2).

Wandelobligationen o.ä. Instrumente sind explizit geregelt. Zum Ausgabezeitpunkt ist Instrument in Eigenkapital- und Fremdkapital-Komponente zu unterteilen. Auf der Fremdkapital-Komponente ist der Zinsaufwand gemäss der «effective interest method» zu belasten (22.13ff.).

SWISS GAAP FER

Minderheiten sind Teil des Eigenkapitals (FER 30.10), Transaktionen mit Minderheitsaktionären an Tochtergesellschaften sind jedoch nicht explizit geregelt.

Keine expliziten Regelungen zu «puttable instruments».

Keine expliziten Regelungen zu Instrumenten, welche ähnlich wie «puttable instruments» sind.

Keine expliziten Regelungen zu Sachdividenden enthalten.

Aktienbasierte Vergütungen

Sind für kotierte Unternehmen in FER 31 geregelt.

Die Aktien werden zum Tageswert bei Zuteilung bewertet und als Personalaufwand sowie als Eigenkapital bzw. Verbindlichkeit (falls Barausgleich) über den Erdienungszeitraum erfasst. Folgebewertung nur bei Änderung der Bezugskonditionen oder bei Instrumenten mit Barausgleich. Anwendung ist im Sinne von «best practice» auch für nicht kotierte Unternehmen denkbar.

4. GELDFLUSSRECHNUNG

FER 4 «Geldflussrechnung»

Im Wesentlichen gleich wie IFRS für KMU.

IFRS FÜR KMU

Transaktionen mit Minderheitsaktionären: Solange Kontrolle nicht abgegeben, sind diese gleich zu behandeln wie Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, d. h. als reine Verschiebungen innerhalb der Eigenkapitalkomponenten «Konzern» und «Minderheiten» (22.19).

IFRS für KMU enthält Detailregeln zur Behandlung von gewissen Finanzinstrumenten, welche zwar als Verbindlichkeiten zu definieren wären, aber unter Erfüllung bestimmter Bedingungen trotzdem als Eigenkapital zu erfassen sind (22.4). Dabei handelt es sich beispielsweise um verkaufte Finanzinstrumente, welche der Gegenpartei – meist unter Bezahlung eines Ausübungspreises – das Recht geben, das Instrument wieder an die Gesellschaft zurück zu verkaufen (sog. «puttable instruments»).

Ferner ist die Behandlung ganz bestimmter Finanzinstrumente als Verbindlichkeit vorgegeben, obwohl diese z.T. sehr grosse Ähnlichkeiten mit den «puttable instruments» gem. vorherigem Absatz haben (22.5).

Es finden sich Bestimmungen zur Behandlung von Sachdividenden (22.18) und zur Klassifizierung von Genossenschaftsanteilen als Eigenkapital (22.6).

Section 26 «Share-based payments»

Zusammenfassung von IFRS 2 «Anteilsbasierte Vergütungen» (mit gewissen Erleichterungen). Somit ist der Fair Value von Aktien und Aktienoptionen zu ermitteln und über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Dadurch können im Vergleich zu FER wesentliche Unterschiede bei nicht kotierten Firmen auftreten, welche aktienbasierte Vergütungen vornehmen.

Section 7 «Statement of Cash Flows»

Im Wesentlichen gleich wie FER.

SWISS GAAP FER**5. ANHANG****Rechnungslegungsgrundsätze, Schätzungen und Fehler**

FER Rahmenkonzept, Titel «Stetigkeit»

FER 6 «Anhang»

Keine bevorzugten Rechnungslegungsnormen im Falle von Regelungslücken festgehalten. Im Sinne des Rahmenkonzepts zu behandeln, vgl. auch FER 1.4.

Keine expliziten Regelungen zu wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Annahmen. Gemäss RK 32 ist bei wesentlichen Schätzungsunsicherheiten jedoch abzuschätzen, ob Verbuchung oder Offenlegung und Beschrieb angebracht sind.

Retrospektive Anwendung neuer Rechnungslegungsgrundsätze und Fehlerkorrekturen aus früheren Jahresrechnungen (RK 30). Somit: Anpassung per Stichtag Eröffnungsbilanz Vorjahr und Anpassung des Vorjahres und Berichtsjahres. Entsprechend werden Berichts und Vorjahr so dargestellt, als ob neuer Rechnungslegungsgrundsatz schon immer so angewendet bzw. der Fehler nie gemacht worden wäre.

Transaktionen mit Nahestehenden

FER 15 «Transaktionen mit Nahestehenden Personen»

Grundsatzorientierte Definition von Nahestehenden, welche grosses Gewicht auf die Abklärung der ökonomischen Substanz der Beziehung legt. Angabe einiger illustrativer Beispiele, nicht abschliessende Aufzählung (FER 15.2, FER 15.6 ff.).

In Einzelfällen würden Transaktionen nach FER nicht offengelegt, welche nach IFRS für KMU offengelegt werden müssen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil nach FER gewisse juristische oder natürliche Personen gar nicht als Nahestehende wahrgenommen werden, welche gemäss IFRS für KMU explizit als solche zu behandeln sind (vgl. nebenstehende Beispiele).

IFRS FÜR KMU

Section 10 «Accounting Policies, Estimates and Errors»

Section 8 «Notes to the Financial Statements»

Im Falle von Regelungslücken wird auf die Möglichkeit verwiesen, Grundsätze auf der Basis der «vollen» IFRS festzulegen. Jedoch kein automatischer Rückfall auf «volle» IFRS (10.6). «IFRS für KMU» ist ein eigenständiger Standard.

Wesentliche Schätzungsunsicherheiten und Annahmen sind offen zu legen und zu erläutern. Bezüglich wesentlichen Schätzungsunsicherheiten sind zusätzlich die entsprechenden Buchwerte am Ende der Berichtsperiode offen zu legen (8.6 f).

Grundsätzlich auch retrospektive Anwendung neuer Rechnungslegungsgrundsätze und Korrektur von Fehlern aus früheren Jahresrechnungen. Ausnahmen: Wenn die Übergangsbestimmungen eines neuen oder geänderten Standards explizit eine prospektive Erstanwendung vorsehen oder wenn eine retrospektive Anwendung nicht praktikabel ist, d.h. wenn dies entweder nicht möglich ist oder nur unter unverhältnismässig hohem Aufwand (10.12, 10.21 f).

Section 33 «Related party disclosures»

Im Wesentlichen gleich wie nach FER. Nahestehende Parteien sind allerdings umfassender und präziser definiert (33.2). Folgende natürliche oder juristische Personen sind nach FER nicht explizit als Nahestehende zu behandeln (würden aber aufgrund einer materiellen Analyse ggf. trotzdem als Nahestehende zu behandeln sein):

- Enge Familienmitglieder von Nahestehenden (33.2 a),
- Eine Gesellschaft, welche wie die berichterstattende Gesellschaft ein Joint Venture der selben Drittgesellschaft ist (33.2 b iii),
- Eine Gesellschaft, welche entweder ein Joint Venture oder eine assoziierte Beteiligung einer übergeordneten Drittgesellschaft ist, von welcher die berichterstattende Gesellschaft ebenfalls entweder ein Joint Venture oder eine assoziierte Beteiligung darstellt (33.2 b iv),
- Joint Venture Gesellschaft einer nahestehenden natürlichen Person (wie Verwaltungsrat, Aktionär) der berichterstattenden Gesellschaft oder einer Obergesellschaft (33.2 b vi),
- Eine Gesellschaft, oder eine Gruppengesellschaft dieser, welche der berichterstattenden Unternehmung Managementdienstleistungen erbringt (33.2 b vii),
- Gesellschaft, in der der Mehrheitsaktionär der berichterstattenden Gesellschaft oder dessen enge Familienmitglieder eine Managementposition mit entscheidendem Einfluss inne hat (33.2 b viii).

SWISS GAAP FER

Keine expliziten Bestimmungen betreffend Offenlegung schlussendlich kontrollierender Eigentümer.

Die ordentlichen Bezüge von Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Organ oder Angestellte sind explizit nicht offen zu legen (FER 15.10).

Transaktionen mit Nahestehenden können nach Typus der Transaktion zusammengefasst werden. Keine separate Offenlegung nach Typus Nahestehender wie Mehrheitsaktionär, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung etc. Sind Transaktionen und Guthaben/Verbindlichkeiten mit einzelner Person von ausschlaggebender Bedeutung, so sind diese separat offen zu legen (FER 15.11).

6. KONZERNRECHNUNG

FER 30 «Konzernrechnung»

Weniger umfassende und präzise Darstellung als bei IFRS für KMU. Swiss GAAP FER sieht die Ausnahmeregelung für zum Verkauf vorgesehene Tochtergesellschaften nicht vor.

Keine expliziten Regeln zu «Potential voting rights» und negativen Minderheiten.

Offenlegungen zum Konsolidierungskreis gehen weniger weit als bei IFRS für KMU.

Keine explizite Regelung in Swiss GAAP FER.

IFRS FÜR KMU

Die Obergesellschaft und, falls nicht identisch, die schlussendlich kontrollierenden Eigentümer («ultimate controlling party») sind offen zu legen. Somit wäre ein Mehrheitsaktionär zu nennen, da gemäss 33.2 natürliche Personen auch «related party» sein können. Falls weder die Obergesellschaft noch die «ultimate controlling party» öffentlich zugängliche Finanzdaten publizieren, ist zudem jene hierarchiehöchste Gesellschaft zu nennen, welche dies tut (33.5).

Die ordentlichen Bezüge und Saläre von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Key Management Personnel) sind betraglich (als Gesamttotal) offen zu legen (33.6 f.).

Transaktionen mit Nahestehenden sind nach Typus der Transaktion und Typus der Nahestehenden Personen offen zu legen (33.10).

Section 9 «Consolidated and Separate Financial Statements»
Section 19 «Business combinations and Goodwill»
Section 14 «Investments in Associates»
Section 15 «Investments in Joint Ventures»

Kontrolle wird definiert und anhand von Beispielen dargestellt (9.4ff.). Insbesondere gehören Tochtergesellschaften, die innerhalb eines Jahres verkauft werden, gemäss 9.3A nicht zum Konsolidierungskreis. Aufgrund des höheren Regulierungsgrades sind in der Praxis Unterschiede zu FER möglich.

Aspekte wie «Potential voting rights» (Optionen, Warrants, Wandelobligationen: 9.6, 9.14) und die Behandlung von Minderheiten, wenn diese Verluste generieren (9.22 ff.), werden explizit geregelt, entsprechen aber allgemeiner «Best practice» im Konzernrechnungswesen.

Die verlangten Offenlegungen umfassen u.a. Angaben, warum Gesellschaften konsolidiert werden, wenn formal weniger als 50 % gehalten werden (9.23 b), vom Gruppen-Bilanzstichtag abweichende Abschlussdaten von Tochtergesellschaften und Restriktionen bezüglich Kapitaltransfer (9.23 c/d).

Im Eigenkapital erfasste kumulierte Umrechnungsdifferenzen sind bei der Veräusserung von Tochtergesellschaften nicht in die Erfolgsrechnung umzuklassifizieren (9.18)

SWISS GAAP FER

Segmentsangabe bezüglich Umsätzen nach Geschäftsbereichen und geographischen Märkten (FER 30.42, FER 30.71). Für kotierte Unternehmen analog IFRS auch Management Approach vorgesehen (FER 31.8). Zudem für kotierte Unternehmen in begründeten Fällen auch möglich auf Segmentberichterstattung zu verzichten (FER 31.8).

Assoziierte Gesellschaften gemäss Equity Methode (FER 30.4), Joint Ventures gemäss Equity Methode oder quotenkonsolidiert (FER 30.3).

Offenlegung der assoziierten Gesellschaften und Joint Ventures sowie deren Behandlung in der Konzernrechnung (FER 30.34 f). Ein allfällig aktivierter Goodwillbetrag ist im Anhang offen zu legen (30.70). Zudem sind Bilanzinformationen für wesentliche nicht konsolidierte Beteiligungen (d.h. > 20 % Eigenkapital, FER 30.69) offen zu legen.

Keine expliziten Regelungen zu gemeinsam beherrschten Aktiven.

7. FIRMENÜBERNAHMEN

FER 30 «Konzernrechnung»

Rudimentäre Verweise auf die Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen. Jedoch grundsätzlich gleicher Ansatz wie IFRS für KMU, also «Purchase method» zum Zeitpunkt Akquisition.

Zwar spricht FER 30.14 ebenfalls von umfassender (Neu-)Bewertung der Nettoaktiven zu Fair Values. In der Praxis wird dabei aber nicht eine Purchase Price Allocation nach IFRS 3 verstanden, d.h. man aktiviert in der Regel keine erworbenen immateriellen Aktiven die von der übernommenen Gesellschaft nicht bereits bilanziert waren.

Goodwill ist zum Zeitpunkt des Erwerbs zu aktivieren und grundsätzlich über 5 Jahre (max. 20 Jahre) abzuschreiben. Alternative: Direkte Verrechnung mit dem Eigenkapital unter Ausweis des Effektes einer hypothetischen Aktivierung, Abschreibung und Wertbeeinträchtigung des Goodwills im Anhang (FER 30.15 f). Diese Schattenrechnung ist notwendig, da eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital die Eigenkapital-Rendite verbessert.

Keine Vorgaben betreffend Allokation von Goodwill.

IFRS FÜR KMU

Keine Segmentsangaben vorgeschrieben.

Assoziierte Gesellschaften und Joint Ventures entweder (i) zu Kosten abzüglich Wertbeeinträchtigung, (ii) gemäss Equity Methode oder (iii) zum Fair Value (14.4 ff). Falls Gesellschaften einen Kurswert haben, ist Fair Value Bewertung zwingend (14.5, 14.7, 15.9, 15.10, 15.12).

Offenlegungen gehen etwas weiter (Buchwerte, Erträge, allfällig verfügbare Fair Values, 14.12 ff. 15.19 ff).

Gemeinsam beherrschte Aktiven sind separat von gemeinsam beherrschten Unternehmen offen zu legen (15.6f).

Section 19 «Business combination and Goodwill»

Unternehmenszusammenschlüsse sind in sehr viel grösserem Detail geregelt (eigener Standard von 26 Paragraphen). Entsprechend sind in der Praxis Abweichungen zu FER zu erwarten.

Bewertung analog IFRS 3, somit - mit Ausnahme möglicher Erleichterungen in Folge der «undue cost or effort» Regel - volle Purchase Price Allocation analog IFRS 3 notwendig (19.14 ff). Entsprechend wird der Goodwill tendenziell kleiner sein als bei FER. Diese Berechnungen sind teilweise aufwändig und können den Beizug von externen Spezialisten bedingen.

Goodwill ist zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Falls keine Nutzungsdauer festgelegt werden kann, soll das Management diese schätzen, jedoch darf diese Schätzung 10 Jahre nicht überschreiten (19.23 a). Sofern Indikatoren für ein Impairment bestehen, ist ein Impairment-Test durchzuführen (und nur dann, im Gegensatz zu den «vollen» IFRS). Ein allfälliges Impairment ist über die Erfolgsrechnung zu erfassen (19.23 b i.V.m. 27.6).

Goodwill ist auf jene zahlungsmittelgenerierenden Einheiten («cash generating units») zu allozieren, welche von Firmenübernahme profitieren werden (27.25).

SWISS GAAP FER

Allgemeiner Verweis, dass Änderungen im Konsolidierungskreis und entsprechende Zeitpunkte offen zu legen sind (FER 30.35) sowie, dass die wichtigsten Bestandteile der Bilanzen gekaufter und verkaufter Organisationen per jeweiligem Stichtag darzustellen sind (FER 30.43).

8. FINANZAKTIVEN UND –VERBINDLICHKEITEN

FER 27 «Derivative Finanzinstrumente», ansonsten besteht kein spezifischer FER Standard für Finanzinstrumente.

Da wenige Vorschriften zu Finanzinstrumenten bestehen, erübrigt sich eine Aufteilung in Basis-Finanzinstrumente und übrige, komplexere Finanzinstrumente.

Finanzinstrumente mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente sind auf der Basis der allgemeinen Bewertungs-, Gliederungs- und Offenlegungsvorschriften sowie FER 2.7 ff. zu behandeln.

Keine expliziten Vorgaben bezüglich Finanzierungstransaktionen. Sachlogisch kein Widerspruch zu IFRS für KMU, mangels konkreter Vorgaben in FER dürften in der Praxis Unterschiede bestehen.

IFRS FÜR KMU

Umfassende Offenlegungsvorgaben betreffend Firmenzusammenhängen, insbesondere ist auch eine Beschreibung der Faktoren notwendig, die den Goodwill ausmachen notwendig (19.25 g).

Section 11 «Basic financial instruments»

Section 12 «Other financial instruments issues»

Das Thema Finanzinstrumente wird in zwei Sections abgehandelt. Section 11 behandelt jene Finanzinstrumente, welche bei typischen KMU relevant sind (Debitoren, Kreditoren, «normale» Darlehen, «normale» Aktienportefeuilles etc.). Section 12 behandelt (insbesondere in der Schweizer KMU Praxis häufig nicht sehr relevante) komplexere Finanzinstrumente (Derivate, Hedge Accounting, Puttable instruments etc.). Wer über keine derartigen komplexen Finanzinstrumente verfügt, kann sich alleine auf Section 11 stützen.

Wahlfreiheit zwischen Anwendung der Sections 11 und 12 des IFRS für KMU oder «IAS 39 - Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» der «vollen» IFRS. Dabei ist der jeweils gültige Stand von IAS 39 anzuwenden («Blue book»). Die Anwendung von IFRS 9 ist im IFRS für KMU explizit nicht vorgesehen. Somit ist für IFRS für KMU nach der allgemeinen Anwendbarkeit von IFRS 9 nach wie vor IAS 39 anzuwenden, und zwar in der zuletzt gültig gewesenen Form.

Offenlegung in jedem Fall nach IFRS für KMU (11.2).

Die zwei Standards enthalten insgesamt 77 Paragraphen. Zusammenfassung von IAS 39 und IFRS 7 unter Weglassung diverser Optionen in den «vollen» IFRS. Der sehr viel grössere Detaillierungsgrad kann in der Praxis je nach Situation zu wesentlichen Unterschieden führen (z. B. Definition Fair Values).

Im Zeitpunkt der Ersteinbuchung eines Finanzaktivums oder -passivums ist festzustellen, ob die Transaktion eine Finanzierungs-Transaktion ist (11.13). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Zahlungsfrist eines Kreditors unüblich lang ist oder der angewandte Zinssatz nicht dem Marktniveau entspricht. Falls es sich um eine Finanzierungs-Transaktion handelt, ist das Finanzaktivum oder -passivum zum Barwert der künftigen Geldströme zu bewerten. Für die Diskontierung wird hierbei der Marktzins zum Erfassungszeitpunkt verrechnet.

SWISS GAAP FER

Nicht explizit geregelt, wann Finanzaktiven ausgebucht werden können, z. B. in Situationen wie Debitorenfactoring, Verkauf mit gleichzeitigem Rückkauf auf Termin, in Zusammenhang mit Total Return Swaps. In der Praxis dürften Ausbuchungen weniger restriktiv gehandhabt werden als nach IFRS für KMU.

Hedge Accounting ist allgemeiner geregelt (FER 27.4 sowie 27.13 - 27.18). Insbesondere bestehen keine Vorgaben bezüglich Dokumentationsvoraussetzungen, notwendiger Hedge-Effektivität sowie Voraussetzungen an Hedging Instrument selber. Zudem keine abschliessende Aufzählung abzusichernder Geschäfte.

Keine umfassenden Offenlegungen für Finanzinstrumente. Verlangt werden jedoch die Offenlegung offener Derivate nach Kategorie des Grundgeschäftes sowie des Zwecks (zu Absicherungszwecken, ohne Absicherungszwecke), der Bewertungsmethode von Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil unter 20% (FER 30.38), diverse Offenlegungen über das langfristige Fremdkapital, inkl. Art und Form der geleisteten Sicherheiten (FER 6.7) sowie die Offenlegung wesentlicher Wertbeeinträchtigungen (FER 20.20).

9. VORRÄTE

FER 17 «Vorräte»

Keine Sonderregelungen für biologische Aktiven, Landwirtschaftsprodukte und Rohstoffe etc.

IFRS FÜR KMU

Die Voraussetzungen an Ausbuchungen sind analog IAS 39 geregelt, jedoch weniger kompliziert als IAS 39 (11.33 – 11.35, 12.14). Also Ausbuchung grundsätzlich nur dann, wenn Risiken und Nutzen wirtschaftlich und in Gesamtbetrachtung an eine Drittpartei übergegangen sind (z. B. Ausbuchung Debitoren grundsätzlich dann, wenn Factoring-Gesellschaft auch das Delkreder Risiko übernimmt).

Hedge Accounting ist analog IAS 39 detailliert geregelt (12.15 - 12.25, inkl. zahlreiche «Unterparagraphen»). Diverse Typen von Hedges werden separat behandelt.

Umfassende Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente, inkl. Offenlegung der Bedingungen von verpfändeten Aktiven, nicht eingehaltenen Vereinbarungen mit Darlehensgebern (defaults, breaches), Beschrieb Risiken bezüglich Finanzinstrumente (11.39 - 11.48, 12.26 - 12.29).

Section 13 «Inventories»

Section 24 «Specialised activities»

Biologische Aktiven und Landwirtschaftsprodukte fallen nicht unter den Anwendungskreis von Section 13 sondern sind in Section 34 geregelt. Zudem unterstehen Rohstoffe, welche von landwirtschaftlichen Produzenten gehalten und zu Fair Values abzüglich Verkaufskosten bewertet werden, ebenfalls Sonderregelungen (13.3).

SWISS GAAP FER**10. ANLAGEVERMÖGEN INKL. LEASING****Rendite-Immobilien**

Kein eigener Standard, im Rahmen von FER 18 «Sachanlagen» geregelt.

FER enthält Wahlrecht bezüglich Folgebewertung. Entweder Fair Value über Erfolgsrechnung oder Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen (FER 18.14).

FER verlangt keine separate Bilanzierung.

Gestützt auf FER 13.5 kann ein operatives Leasing nicht wie ein Finanzierungsleasing in der Bilanz aktiviert und passiviert werden.

Sachanlagen

FER 18 «Sachanlagen»

Keine expliziten Regelungen zu Ersatzteilen und Revisionen von Anlagegütern, jedoch durch FER 18.1 und FER 18.5 abgedeckt.

Finanzierungskosten sind Teil der aktivierungsfähigen Kosten, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen (FER 18.7).

Sachanlagen, welche zur Nutzung gehalten werden, sind zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet (FER 18.8).

Für Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden besteht ein Wahlrecht bezüglich Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen oder zum aktuellen Wert (FER 18.14). Erfolgt die Bewertung zum aktuellen Wert, werden keine planmässigen Abschreibungen vorgenommen und Anpassungen der Bewertung werden immer in der Erfolgsrechnung erfasst.

Der Komponentenansatz wird nicht erwähnt.

IFRS FÜR KMU

Section 16 «Investment property»

Bewertung zu Fair Value über Erfolgsrechnung ist vorgeschrieben, ausser ein zuverlässiger Fair Value kann per Bilanzstichtag nicht ohne weiteres ermittelt werden. Falls die Ermittlung des Fair Values mit unverhältnismässigem Aufwand («undue cost or effort») verbunden ist, ist zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen zu bewerten. Es besteht theoretisch kein Wahlrecht (16.7).

Werden Renditeliegenschaften zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet, müssen diese wie die übrigen Renditeliegenschaften in einer separaten Bilanzposition gezeigt werden (17.31)

Eine Liegenschaft, welche als Operating Lease gehalten wird, kann dann als Anlageliegenschaft nach Section 16 bilanziert werden, wenn die gemietete Liegenschaft die Definition einer Anlageliegenschaft erfüllt und ein zuverlässiger Fair Value ohne unverhältnismässigen Aufwand ermittelt werden kann (16.3). In diesem Fall würde ein Operating Lease wie ein Finanzlease behandelt und die Liegenschaft aktiviert unter gleichzeitiger Passivierung der Leasingverbindlichkeit (16.6).

Section 17 «Property, Plant and Equipment»

Section 25 «Borrowing costs»

Behandlung von Ersatzteilen (als Warenvorräte, wenn Definition eines Sachanlagegutes nicht erfüllt) und der Kosten für Revisionen von Anlagegütern (aktivieren, falls Nutzung Aktivum davon abhängt) explizit geregelt (17.5 ff.).

Finanzierungskosten sind nicht Teil der aktivierungsfähigen Kosten. Diese sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen (17.11 e i.V.m. 25.2).

Sachanlagen sind zu Kosten abzüglich Abschreibungen oder zum aktuellen Wert zu bewerten. Die Anwendung der Neubewertungsmethode erfolgt analog zu IAS 16 (17.15 ff.).

Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden sind zum aktuellen Wert zu bewerten, ausser ein Fair Value kann nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden (17.15) (kein Wahlrecht). Erfolgt die Bewertung zum aktuellen Wert, sind trotzdem planmässigen Abschreibungen vorzunehmen (Erfolgsrechnung) und Anpassungen der Bewertung werden abhängig vom Sachverhalt entweder direkt im Eigenkapital oder in der Erfolgsrechnung erfasst.

Komponentenansatz analog den «vollen» IFRS bzw. IAS 16, d.h. alle wesentlichen Einzelteile eines Aktivums sind separat zu aktivieren und über die jeweilige Nutzungsdauer abzuschreiben (17.16).

SWISS GAAP FER

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat für Berichts- und Vorjahresperiode zu erfolgen (FER 18.15, FER 18.16, FER Rahmenkonzept 31 sowie Klarstellung im Anhang zu FER 18).

Immaterielle Aktiven mit Ausnahme von Goodwill

FER 10 «Immaterielle Werte»

Austausch von Aktiven nicht explizit geregelt.

Forschungskosten sind immer über die Erfolgsrechnung zu erfassen (FER 10.19). Selbsterarbeitete Entwicklungskosten (bzw. immaterielle Werte) können aktiviert werden, wenn gewisse Bedingungen wie Existenz eines wahrscheinlichen, messbaren Nutzens vorhanden sind (FER 10.4).

Falls Nutzungsdauer nicht eindeutig ermittelt werden kann, ist im Regelfall über 5 Jahre abzuschreiben, in begründeten Fällen höchstens über 20 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer 5 Jahre nicht überschreiten (FER 10.8).

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat für Berichts- und Vorjahresperiode zu erfolgen (FER 10.12, FER 10.13 und FER Rahmenkonzept 31).

Leasinggeschäfte

FER 13 «Leasinggeschäfte»

Keine expliziten Regelungen bezüglich faktischer Leasingverhältnisse. Die Behandlung faktischer Leasingverhältnisse nach FER 13 ist zwar aufgrund der Formulierung in FER 13.1 möglich, dürfte in der Praxis aber kaum so vorgenommen werden.

Nur Regelung aus Sicht Leasingnehmer.

Offenlegung des Betrages von Aktiven im Finanzierungsleasing und entsprechenden (verbuchten) Leasingverbindlichkeiten (FER 13.4) sowie Offenlegung (der nicht zu verbuchenden) Verbindlichkeiten aus operativen Leasing (FER 13.5).

IFRS FÜR KMU

Die Offenlegung der Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand hat nur für das laufende Jahr zu erfolgen. Die Bewegungen des Vorjahres müssen nicht offengelegt werden (17.31).

Zusätzliche Offenlegungspflichten bezüglich zu aktuellen Werten bewerteten Sachanlagen (17.31 ff.)

Für Sachanlagen, welche zu Renditezwecken gehalten werden aber nicht zum aktuellen Wert bewertet sind, muss die Begründung für diesen Wertansatz offengelegt werden (17.32c).

Section 18 «Intangible assets other than Goodwill»

Austausch von Aktiven ist geregelt (18.13 ff).

Sämtliche Forschungs- und Entwicklungskosten sind über die Erfolgsrechnung zu erfassen, ausser sie können als Teil eines sonstigen Aktivums gemäss IFRS für KMU (z. B. einer Sachanlage) aktiviert werden (18.14).

Falls Nutzungsdauer nicht zuverlässig ermittelt werden kann («reliable estimate»), soll das Management diese schätzen, jedoch darf die geschätzte Nutzungsdauer 10 Jahre nicht überschreiten (18.20).

Die Veränderungen von Anfangs- zu Schlussbestand müssen nur für das laufende Jahr offengelegt werden. Die Bewegungen des Vorjahres müssen nicht offengelegt werden (18.27).

Section 20 «Leases»

Faktische Leasingverhältnisse, also Nutzungsrechte bestimmter Aktiven, welche nicht in Form von Leasingverträgen sind, fallen explizit in den Anwendungsbereich von Section 20 (20.3).

Klassifizierung Finanz- und Operating-Leases im Wesentlichen gleich wie bei FER, als zusätzliches Kriterium für Finanzlease ist die spezielle Beschaffenheit eines Aktivums erwähnt (20.5 e), zudem sind verschiedene Situationen erwähnt, welche ebenfalls auf Finanzleases schliessen lassen können (20.6 ff).

Die Rechnungslegung aus Sicht des Leasinggebers ist ebenfalls geregelt (20.17ff).

Zusätzliche Offenlegungen wie bedingte Mietzahlungen (z. B. Umsatzmieten), erwartete Erträge aus Untervermietungen sowie allgemeiner Beschrieb von Leasing-Arrangements (20.16 c), ferner zusätzliche Offenlegungen bezüglich Sale & Leaseback Transaktionen (20.35).

SWISS GAAP FER**11. RÜCKSTELLUNGEN UND
EVENTUALVERBINDLICHKEITEN**

FER 23 «Rückstellungen»
FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte»

Allgemeiner Hinweis, dass Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit zu berücksichtigen sind (FER 23.19). Keine weiteren Indikationen.

Keine expliziten Bestimmungen bezüglich erwarteter Gewinne aus dem Verkauf von Aktiven. Verrechnung ist in FER Rahmenkonzept 14 allgemein geregelt.

Rückstellungsspiegel inkl. Vorjahresangaben (FER Rahmenkonzept 31, FER 23 Anhang, illustrative Beispiele).

Eventualverbindlichkeiten sind nur im Anhang offen zu legen und nicht zu bilanzieren (FER 5.4).

Kein «Opting-out» im Falle von Rechtsfällen vorgesehen.

Restrukturierungs-Rückstellungen müssen zum Zeitpunkt der definitiven Beschlussfassung durch das oberste Führungsorgan (bspw. der Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften) verbucht werden.

IFRS FÜR KMU

Section 21 «Provisions and Contingencies»

Vorgabe, dass Einzelfälle nach bester Einschätzung und eine grosse Anzahl von gleichen Fällen wahrscheinlichkeitsgewichtet zu berücksichtigen sind (21.7).

Gewinne aus dem erwarteten Verkauf von Aktiven können bei der Bemessung der Rückstellungshöhe explizit nicht mit der Rückstellung verrechnet werden (21.8).

Die Offenlegung des Rückstellungsspiegels kann sich auf das laufende Jahr beschränken. Vorjahresangaben sind nicht notwendig (21.14).

Eventualverbindlichkeiten sind gleich wie bei FER grundsätzlich offen zu legen (21.15). Ausnahme: Eventualverbindlichkeiten im Rahmen einer Firmenübernahme. Diese sind zum Fair Value in der Eingangsbilanz einzustellen (19.15d).

«Opting-out» für Offenlegung, wenn dadurch die Position des Unternehmens in einem Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigt würde. Tatsache des «Opting-outs» sowie summarischer Beschrieb des Disputs ist offen zu legen (21.17).

Restrukturierungs-Rückstellungen unterliegen zusätzlichen Anforderungen. So sind die Kommunikation an die Betroffenen und ein detaillierter Plan notwendige Voraussetzung für die Verbuchung (21A.3, 21A.6). Entsprechend können Kosten für Massenentlassungen (z. B. Abfindungen) erst zurückgestellt werden, wenn Tatsache der Entlassung den Betroffenen kommuniziert wurde.

SWISS GAAP FER**12. ERFASSUNG UMSATZERLÖSE UND ERTRÄGE****Umsatz**

FER «Rahmenkonzept», FER 3 «Darstellung und Gliederung», FER 6 «Anhang», FER 22 «Langfristige Aufträge».

Die Ertragsrealisierung ist im Rahmenkonzept grundsätzlich geregelt. Ausnahme: langfristige Aufträge, welche in einem separaten Standard geregelt sind. Zudem enthalten FER 3 und FER 6 weitere Vorschriften zur Darstellung in der Erfolgsrechnung sowie zu den Angaben im Anhang.

Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen werden definiert als jene Erlöse, welche aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren (FER 3.17).

Bei Geschäftsvorfälle mit abgrenzbaren Bestandteilen sind diese separat zu erfassen (z.B. Verkäufe von Produkten und damit verbundene Dienstleistungen). (FER RK 12).

Bei Vermittlungsgeschäften ist nur der Wert der selbst erbrachten Leistung als Nettoerlös auszuweisen (FER 3.19).

Die wichtigsten Erlösquellen und deren Erfassung sind zu erläutern (FER 6.8).

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Nicht explizit geregelt.

In der Praxis ist trotz fehlender Regelung nicht von wesentlichen Unterschieden auszugehen, ausser es handle sich um Unternehmen, welche wesentliche Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, was in der Schweiz eher selten ist.

IFRS FÜR KMU

Section 23 «Revenue»

Engere Vorgaben, umfassende Regelung mit 32 Paragraphen Standard und 36 Paragraphen Beispielen. Von Unterschieden in der praktischen Anwendung ist entsprechend auszugehen.

IFRS für KMU enthält keine explizite Unterscheidung zwischen Erlösen aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit und anderen Erlösquellen. Es sind auch keine betriebsfremden Positionen vorgesehen.

Separat identifizierbare Komponenten einer einzelnen Transaktion: wenn eine Transaktion die zwei Komponenten Verkauf Güter und nachträgliche Dienstleistungen (z.B. Training, Service) enthält, sind die nachträglich zu erbringenden Dienstleistungen erst zum Zeitpunkt der Erbringung in der Erfolgsrechnung zu realisieren. Ergänzend bestehen Vorgaben wie Treueprogramme (z.B. Flugmeilen, «Cumulus» etc.), die in der Erfolgsrechnung zu erfassen sind (23.8 f.).

Nicht explizit adressiert, aber in der Praxis ist kaum von Unterschieden auszugehen.

23.30b enthält eine detailliertere Liste der – soweit anwendbar – separat offenzulegenden Erlösquellen.

Zusätzlich explizit geregelt z. B.: Die Umsatzrealisierung im Zusammenhang mit dem Austausch von Aktiven und Dienstleistungen: nur bei verschiedenartigen Aktiven/Dienstleistungen zum Fair Value über Erfolgsrechnung (23.6); Festgehalten sind die Voraussetzungen zur Verbuchung von Umsatz (23.10 ff, 23.14 ff, 23.28 ff) sowie 26 Beispiele, welche die Umsatzrealisierung in verschiedenen Situationen präzisieren.

Section 24 «Government Grants»

Erfolgswirksame Erfassung, sofern keine Auflagen mit der staatlichen Zuwendung verbunden sind. Wenn hingegen Leistungen erbracht werden müssen, ist die Zuwendung über die Dauer der Leistungserbringung in der Erfolgsrechnung zu realisieren. Vorauszahlungen sind zurückzustellen (24.4).

SWISS GAAP FER**13. WERTBEEINTRÄCHTIGUNGEN**

FER 20 «Wertbeeinträchtigungen»

Impairment als Vergleich Buchwert mit dem erzielbaren Wert. Der erzielbare Wert ist der höhere Wert vom Nutzwert oder Netto-Marktwert. Ein Impairment ist über die Erfolgsrechnung zu erfassen. Der Wegfall eines Impairments ebenfalls. Bei Wegfall der Wertbeeinträchtigung auf dem Goodwill erfolgt keine Zuschreibung (FER 30.24).

Es bestehen grundsätzliche Bestimmungen wie Netto-Marktwerte und Nutzwert zu ermitteln sind (FER 20.5 f). Diese sollen auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren (FER 20.23).

Allgemeine Vorgabe, dass Impairment anteilmässig auf Aktiven der Cash-Generating-Unit (CGU) zu verteilen sind (FER 20.14). Zuerst ist der mit CGU verbundene Goodwill abzuschreiben, danach pro-rata die übrigen Aktiven der CGU (FER 30.23). Keine Wertuntergrenzen.

Keine expliziten Vorgaben betreffend Allokation von Goodwill.

CGU ist anhand von Geldzu- und -abflüssen zu bestimmen (FER 20.26).

IFRS FÜR KMU

Section 27 «Impairment of Assets»

Konzeptioneller Ansatz analog FER (27.11). Nicht unter Section 27 fallen Impairments von zu aktuellen Werten bewerteten Sachanlagen (27.6).

Die Ermittlung von Nutzwert und Netto-Marktwert ist einschränkend umschrieben. So können Erweiterungsinvestitionen und die Effekte von Restrukturierungen im Gegensatz zu FER explizit nicht berücksichtigt werden (27.19). Die Wachstumsraten sind stabil oder negativ zu rechnen, ausser steigende Wachstumsraten können gerechtfertigt werden (27.17).

Die Vorgehensweise der Allokation eines Impairments auf die Komponenten einer Cash-Generating-Unit (CGU) ist detaillierter geregelt, grundsätzlich jedoch gleich wie bei FER. Zusätzlich sind Wertuntergrenzen definiert (27.21 ff.)

Goodwill ist auf jene CGU aufzuteilen, welche aus einem Unternehmenszusammenschluss Nutzen ziehen (27.25). Falls dies nicht möglich ist, sind Berechnungen auf höherer Betrachtungsstufe notwendig (27.27). Falls Minderheiten an einer CGU bestehen, ist der Goodwill für die Durchführung des Impairment-Tests auf 100 % aufzurechnen (27.26).

CGU ist nur anhand von Geldzuflüssen zu bestimmen (27.8).

SWISS GAAP FER**14. VORSORGEVERPFLICHTUNGEN**

FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen»

Das Thema Vorsorgeverpflichtungen wurde unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Vorschriften und Besonderheiten geregelt. Dabei handelt es sich um eine integrierte Lösung. Zum einen erstellen Schweizerische Vorsorgewerke gestützt auf Art. 47 Abs. 2 BVV 2 ihre Jahresrechnung nach FER 26. Auf diesen FER-Werten knüpft dann die Bilanzierung der Unternehmen gemäss FER 16 an.

Die Bilanzierungsvorschriften von FER 16 haben eine für Schweizerische Verhältnisse pragmatische Lösung gefunden. Die Bilanzierung eines Aktivums oder Passivums erfolgt alleine auf Basis der wirtschaftlichen Situation per Bilanzstichtag. Somit sind für Schweizer Vorsorgepläne keine separaten versicherungsmathematischen Berechnungen notwendig.

Abgangsentschädigungen, Sabbaticals und andere Leistungen an Arbeitnehmer sind als Rückstellungen nach FER 23 zu behandeln.

IFRS FÜR KMU

Section 28 «Employee Benefits»

IFRS für KMU gehen wie die «vollen» IFRS nicht auf die Besonderheiten einzelner Jurisdiktionen ein, da es sich um allgemeine, oder eben «internationale» Standards handelt. Aufgrund der Besonderheiten des Schweizer Vorsorgewesens (BVG) ist die Anwendung dieser Normen in der Schweiz nicht unproblematisch.

Es erfolgt eine Unterteilung in beitrags- und leistungsorientierte Pläne gemäss IAS 19. Schweizer Vorsorgepläne sind grundsätzlich als leistungsorientierte Pläne zu behandeln (auch BVG-Beitragsprimatspläne), da Schweizer Pensionspläne von Gesetzes wegen verpflichtende Elemente für den Arbeitgeber beinhalten (Mindestverzinsung und Mindest-Umwandlungssatz können zu Unterdeckung führen, im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber von Gesetzes wegen zu einer Sanierungsleistung verpflichtet werden).

IFRS für KMU enthält ein Wahlrecht, wie die leistungsorientierte Verpflichtung zu rechnen ist. Entweder wird wie nach IAS 19 eine separate versicherungsmathematische Berechnung nach der sog. «Projected Unit Credit Method» (PUCM) vorgenommen (28.18). Diese wird durch einen Versicherungsmathematiker erstellt und führt in der Regel zu einem tieferen Deckungsgrad als nach BVG. Dabei ist die entsprechende Unterdeckung voll als Verbindlichkeit zu erfassen (28.15). Oder wenn eine PUCM Berechnung «undue cost» auslöst, kann alternativ auch ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden (28.19).

Zusätzlich werden in Section 28 andere Arten von Leistungen an Arbeitnehmer geregelt, wie Abgangsentschädigungen, Sabbaticals, etc.

Umfassende Offenlegungen, insbesondere bezüglich leistungsorientierter Pläne.

SWISS GAAP FER**15. ERTRAGSSTEUERN**

FER 11 «Ertragssteuern»

Die Aktivierung latenter Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen ist gemäss Wortlaut faktisch freiwillig. Falls aktiviert wird, jedoch analog IFRS für KMU.

Keine expliziten Bestimmungen betreffend Diskontierung von Steuerrückstellungen.

Keine expliziten Bestimmungen betreffend Behandlung latenter Steuern auf direkt im Eigenkapital erfassten Posten.

Offenlegung des Betrages latenter Steuerguthaben aus Verlustvorträgen (FER 11.11) sowie des für die Berechnung latenter Steuern verwendeten Steuersatzes (FER 30.38).

IFRS FÜR KMU

Section 29 «Income tax»

Latente Steuerguthaben auf steuerlichen Verlustvorträgen sind zwingend zu bilden, wenn die Realisierung des steuerlichen Verlustvortrages wahrscheinlich ist (29.16 i.V.m. 29.21).

Steuerrückstellungen sind nicht zu diskontieren (29.32).

Latente Steuern auf Posten, welche direkt im Eigenkapital erfasst worden sind, sind ebenfalls im Eigenkapital zu erfassen (29.35). Ebenso sind für Sachanlagen, die zum aktuellen Wert bewertet werden für deren Wertanpassungen latente Steuern zu erfassen (29.30 f).

Umfangreiche Offenlegungen (17 Punkte als Minimalvorgabe, vgl. 29.39 f).

SWISS GAAP FER**16. FREMDWÄHRUNGEN**

FER 2 «Bewertung», Ziffer 17,
FER 30 «Konzernrechnung», Ziffern 19, 20, 62 bis 66

FER enthält keine Bestimmungen oder Definitionen zur funktionalen Währung. Die Bilanzwährungen der Konzerngesellschaften sind an sich frei bestimmbar. In der KMU Praxis dürften aber zumeist automatisch jene funktionalen Währungen angewendet werden, welche sich auch nach den Bestimmungen von IFRS für KMU ergäben.

Keine Bestimmung betreffend Goodwill. Sofern der eine ausländische Tochtergesellschaft betreffende Goodwill aktiviert wird, kann dieser auch als Aktivum der Obergesellschaft in der Konzernwährung behandelt werden.

IFRS FÜR KMU

Section 30 «Foreign currency transactions»

IFRS für KMU definiert die funktionale Währung, also die für die (primäre) Erstellung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen der einzelnen Konzerngesellschaften anwendbare Währung (30.2 ff).

Der Goodwill ist explizit als Aktivum der Tochtergesellschaft zu behandeln und entsprechend in der jeweiligen funktionalen Währung zu erfassen (30.23).

FAZIT

Der Standard IFRS für KMU unterscheidet sich in diversen Aspekten von Swiss GAAP FER. Die Regulierungsdichte ist nach IFRS für KMU spürbar grösser. Dies ist aus Sicht der Ersteller von Jahresrechnungen mit zusätzlichem Aufwand und engeren Ermessensspielräumen verbunden. Aus Sicht eines Investors, einer Finanzholding oder einer Muttergesellschaft, welche kürzlich erworbene Akquisitionen zu integrieren hat, kann dies jedoch ein Vorteil sein. Zum Einen führen die umfassenderen Offenlegungen tendenziell zu grösserer Transparenz. Zum Anderen ist der Ermessensspielraum für Bilanzierungsfragen kleiner, welcher «gegen» nicht direkt im Tagesgeschäft involvierte Investoren bzw. Obergesellschaften wahrgenommen werden kann. IFRS für KMU können aufgrund des grösseren Bekanntheitsgrades bei ausländischen Prüfern zudem international besser bzw. einfacher durchgesetzt werden als Swiss GAAP FER. KMU mit vorwiegend internationalem Bezug bzw. Investoren können deshalb von IFRS für KMU profitieren. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob diese Gesellschaften nicht zum vornherein die «vollen» IFRS anwenden sollen, da diese einen Börsengang direkt ermöglichen. Bei Schweizerischen KMU mit vorwiegend nationalem Bezug dürften sich auch die überarbeiteten IFRS für KMU hingegen kaum gegen Swiss GAAP FER durchsetzen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

KONTAKTIEREN SIE UNS



MARTIN AESCHLIMANN

dipl. Wirtschaftsprüfer
Stv. Direktor, Mitglied Fachgruppe
Swiss GAAP FER

Entfelderstrasse 1
5001 Aarau
Tel. +41 (0)62 834 91 42
martin.aeschlimann@bdo.ch



RETO FREY

dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner
Mitglied Fachkommission Swiss
GAAP FER
Leiter Fachgruppe FER BDO

Fabrikstrasse 50
8031 Zürich
Tel. +41 (0)44 444 37 27
reto.frey@bdo.ch



RENÉ KRÜGEL

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Leiter Themenzentrum
Rechnungslegung

Landenbergstrasse 34
6002 Luzern
Tel. +41 (0)41 368 13 21
rene.kruegel@bdo.ch



MARTIN NAY

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Leiter Wirtschafts-
prüfung

Fabrikstrasse 50
8031 Zürich
Tel. +41 (0)44 444 37 04
martin.nay@bdo.ch



BEAT RÜFENACHT

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner, Stv. Leiter Fachgruppen
FER und IFRS

Biberiststrasse 16
4501 Solothurn
Tel. +41 (0)32 624 63 27
beat.ruefenacht@bdo.ch

BDO AG

Aarau	Tel. 062 834 91 91
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55
Altdorf	Tel. 041 874 70 70
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45
Basel	Tel. 061 317 37 77
Bern	Tel. 031 327 17 17
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11
Chur	Tel. 081 403 48 48
Delémont	Tel. 032 421 06 66
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00
Freiburg	Tel. 026 435 33 33
Genf	Tel. 022 322 24 24
Glarus	Tel. 055 645 29 30
Grenchen	Tel. 032 654 96 96
Herisau	Tel. 071 353 35 33
Lachen	Tel. 055 451 52 30
Langenthal	Tel. 062 919 01 70
Laufen	Tel. 061 766 90 60
Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Liestal	Tel. 061 927 87 00
Lugano	Tel. 091 913 32 00
Luzern	Tel. 041 368 12 12
Olten	Tel. 062 387 95 25
Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Sion	Tel. 027 324 70 70
Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Stans	Tel. 041 618 05 50
St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Sursee	Tel. 041 925 55 55
Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Zug	Tel. 041 757 50 00
Zürich	Tel. 044 444 35 55

www.bdo.ch